

Hygienekonzept Kulturhaus Sonne

Unser Ansprechpartner zum Infektions- bzw. Hygieneschutz

Name: Olaf Hanemann – Verantwortlicher für das Hygienekonzept

Funktion: Kulturhausleiter

Tel.: 03 42 04 / 63 450

E-Mail: olaf.hanemann@schkeuditz.de

1. Grundlage

- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung) vom 04. Mai 2021
- Allgemeinverfügung – Anordnung von Hygieneauflagen
Amtliche Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 07. Mai 2021
- Hinweise der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zum neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2 und Covid-19 für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandart des Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- Verhaltensregeln und -empfehlungen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zum Schutz vor dem Coronavirus im Alltag und Miteinander
- Dienstanweisung des Oberbürgermeisters zum Schutz der Bediensteten der Stadt Schkeuditz vor Infektionen durch den Corona-Virus SARS-CoV-2 (COVID-19)

2. Ziel

Die Maßnahmen dienen dem Schutz der Mitarbeiter/-innen und den Gästen / Nutzern des Kulturhauses „Sonne“ vor den Gefährdungen durch das Coronavirus. Ziel ist eine weitere Ausbreitung des Covid-19 Virus zu vermeiden.

3. Allgemeine Verhaltensregeln

- Nach Möglichkeit immer einen Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen im Gebäude, im Freien und in den Fahrzeugen einhalten.

- Im gesamten Gebäude besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung (MNB; sogenannte OP-Maske) oder einer FFP2-Maske.
Hinweis: Der Träger des MNB schützt die anderen Personen. Der Träger des MNB schützt aber sich selbst nicht zu 100 % vor einer Übertragung.
- Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen halten und sich am besten wegrehen.
- Niesen und Husten in die Armbeuge oder in ein Papiertaschentuch, welches danach entsorgen wird.
- Hände vom Gesicht fernhalten. Vermeiden Sie es, mit den Händen Mund, Augen oder Nase zu berühren.
- Waschen Sie Ihre Hände regelmäßig und gründlich mindestens 20 Sekunden lang mit Wasser und Seife.
- Die Abläufe sind so zu organisieren, dass möglichst wenige (und wenn, dann mit MNB) direkte Kontakte zueinander entstehen.
- Regelmäßige Reinigung und Desinfizierung der genutzten Räume, Flächen, Arbeitsmittel, etc.

4. Innerbetriebliche Schutzmaßnahmen

4.1 Verhaltensregeln/Schutzmaßnahmen

- Einhaltung der aktuell geltenden Corona-Schutz-Verordnung und der allgemeinen Hygiene- und Verhaltensregeln.
- Gründliche Reinigung der Arbeitsplätze, insbesondere beim Verlassen oder bei Dienstantritt.
- Die Abläufe (Anwesenheiten, Pausen, etc.) sind so zu organisieren, dass die Beschäftigten möglichst wenig (und wenn, dann mit MNB) direkten Kontakt zueinander haben.
- Das Mittagessen ist mit einem Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen oder andernfalls allein einzunehmen.
- Die Büroräume sind regelmäßig zu Lüften.
- Es werden kleine, feste Teams gebildet, um wechselnde Kontakte innerhalb der Mitarbeiter bei Fahrten und Arbeitseinsätzen zu reduzieren.
- Bei gemeinsamer Nutzung eines Fahrzeugs ist das Tragen von MNB Pflicht. Die Fahrzeuge sind zusätzlich mit Utensilien zur Handhygiene (Wasser, Seife) und Desinfektion mit Papiertüchern und Müllbeuteln zu bestücken.
- Notwendige Besprechungen werden im Beratungsraum mit einem Mindestabstand von 1,5 m zueinander durchgeführt.
- Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung insbesondere vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen.
- Am Ein- und Ausgang sowie in der Nähe der Arbeitsplätze werden Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender bereitgestellt.
- In den Sanitär- und Pausenräumen werden hautschonende Flüssigseife und Handtuchspender zur Verfügung gestellt.
- Ausreichende Reinigung und Hygiene in den Büros, in den Sanitär- und Pausenräumen ist täglich vorzunehmen.

- Regelmäßige Reinigung von Türklinken und Handläufen.

4.2 Verhalten bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit

- Niemals krank zur Arbeit kommen.
- Personen mit erkennbaren Symptomen (leichtes Fieber, Erkältungszeichen, Atemnot, Halskratzen, Durchfall) sollen den Arbeitsplatz verlassen bzw. zu Hause bleiben, bis der Verdacht ärztlich aufgeklärt ist.
- Die gesundheitliche Situation ist stets vor Arbeitsbeginn zu prüfen, um niemanden in Gefahr zu bringen.

4.3 Testung auf SARS-CoV-2

- Beschäftigte mit direktem Kundenkontakt sind verpflichtet, sich zweimal wöchentlich zu testen. Dafür werden kostenfreie Selbsttests zur Verfügung gestellt.
- Der Nachweis über die Testung ist dem Verantwortlichen für das Hygienekonzept zu übergeben. Die Nachweise werden vier Wochen datenschutzkonform aufbewahrt und dann entsprechend vernichtet.
- Die Testpflicht gilt nicht für Personen, die nachweislich über vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 verfügen oder von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind (gilt für 6 Monate ab Genesung).

5. Schutzmaßnahmen/Regeln für den Besucherverkehr

5.1 Allgemeine Regeln für die Besucher

- Das Betreten des Kulturhauses ist nur mit medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung (MNB; sogenannte OP-Maske) oder einer FFP2-Maske gestattet. Im gesamten Gebäude besteht die Verpflichtung zum Tragen einer entsprechenden medizinischen Gesichtsmaske.
- Vorzugsweise ist zum Betreten der Haupteingang unter Einhaltung des Mindestabstandes zu nutzen. Die Besucher kommen somit zuerst an den Sanitärräumen vorbei, wo sie die Hände mit Wasser und Seife reinigen können.
- Am Haupteingang und an jedem Saaleingang stehen Desinfektionsmittel zur persönlichen Nutzung bereit.

5.2 Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

- Personen mit entsprechenden Symptomen ist der Eintritt in das Kulturhaus nicht zu gestatten bzw. ist diejenige Person zum sofortigen Verlassen des Kulturhauses aufzufordern.
- Aufforderung an die betroffene Person, sich umgehend beim Arzt oder das Gesundheitsamt zu wenden.
- Die weiteren Regeln zur betrieblichen Pandemievermeidung befolgen. Dazu zählt u.a. die Kontaktdaten und das Betreten/Verlassen des Kulturhauses zu dokumentieren.

5.3 Gewährleistung der Einhaltung der Schutzmaßnahmen

- Unterweisung der Mitarbeiter/-innen durch den Kulturhausleiter.
- Aktive Kommunikation der eingeleiteten Präventions- und Schutzmaßnahmen.
- Aushang von Hinweisschildern und zur Anleitungen zur Handhygiene im Kulturhaus.
- Kontrolle der Einhaltung der Abstandsregeln und des Tragens der MNB durch die Mitarbeiter/-innen des Kulturhauses.
- Ggf. Anbringen von Bodenmarkierungen in relevanten Bereichen.
- Ggf. kostenfreie Bereitstellung von geeigneten MNB.
- Kontrolle der maximalen Besucherzahl
- Anpassung der Öffnungszeiten zur Minimierung der Besucherfrequenz
- Regelmäßige Reinigung der Türklinken und Handläufe

6. Öffnung Kulturhaus / Durchführung von Veranstaltungen

6.1 Grundlage: Inzidenzwert-Unterschreitung

- Unterschreitet die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Nordsachsen den Schwellenwert von 100 an fünf aufeinander folgenden Werktagen, dann ist die Öffnung des Kulturhauses ab dem übernächsten Tag zulässig.

Die Einrichtung darf unter der Voraussetzung nachfolgender Maßgaben öffnen:

a) Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontakterfassung/-nachverfolgung
Die personenbezogenen Daten werden nur im Bedarfsfall an das zuständige Gesundheitsamt ausgehändigt und dafür vier Wochen datenschutzkonform aufbewahrt und dann entsprechend vernichtet.

b) Vorlage eines tagesaktuellen Tests, der nicht länger als 24 Stunden (Ausnahme: Schüler und Schülerinnen, die im Rahmen der Testung an der Schule beim letzten Test in der Kalenderwoche negativ getestet wurden) zurückliegen darf.

Diese Pflicht zur Vorlage eines tagesaktuellen Tests gilt nicht für Personen, die nachweislich über vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 verfügen oder von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind (gilt für 6 Monate ab Genesung).

- Unterschreitet die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Nordsachsen den Schwellenwert von 50 an fünf aufeinander folgenden Werktagen, dann ist die Öffnung des Kulturhauses ab dem übernächsten Tag ohne die obengenannten Maßgaben zulässig.
- Hiervon unberührt bleiben die unter Punkt 5. aufgeführten Schutzmaßnahmen/Regeln für den Besucherverkehr, insbesondere die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m sowie die Maskenpflicht.

6.2 Lüftungskonzept

- Das Kulturhaus Sonne besitzt eine raumluftechnische (RLT-) Anlage die frische Luft (unabhängig von Nutzereinflüssen) von außen den Räumen zuführt (Zuluft) und die verbrauchte Luft aus den Räumen nach draußen befördert (Abluft). Dabei erfolgt keine Beimengung der Abluft (auch nicht in Teilen) in die Zuluft.
- Die RLT-Anlage im Kulturhaus bewegt 8000m³ Luft pro Stunde bei konstantem Druck von 500 Pascal sowohl in der Zuluft als auch in der Ablauf. (Dies ist vom TÜV Süddeutschland geprüft und zertifiziert.)
- Der große Saal (inkl. Bühne und Galerie) hat insgesamt rund 2400 m³, d.h. bei voll eingeschalteter RLT-Anlage ist im kompletten Saal die Luft in weniger als 19n Minuten einmal vollständig ausgetauscht.
- Laut Innenraumlufthygienekommission verringert sich die zu einem bestimmten Zeitpunkt im Innenraum freigesetzte Stoffmenge bei einer Luftwechselrate von 1 pro Stunde um etwa 60 Prozent, und bei höheren Luftwechselraten entsprechend mehr. Die RLT-Anlage im Kulturhaus hat eine Luftwechselrate von 3,3. (Zum Vergleich: Lüftungsanlage in Büros sind meist auf einen Luftwechsel von 0,4 - 0,6 pro Stunde eingestellt.)
- Alle Mitarbeiter des Kulturhauses sind in die Funktionen und Inbetriebnahme der Anlage eingewiesen.
- Die Anlage wird jährlich einmal gewartet (inkl. Austausch der Filter).
- Die RLT-Anlage des Kulturhauses erfüllt vollumfänglich die Empfehlungen der Innenraumlufthygienekommission.
- Die Nutzung des großen Saals ist aus diesem Grund zu bevorzugen.
- Bei Veranstaltungen im kleinen Saal ist mindestens alle 60 Minuten eine Lüftungspause (Querlüften) von 15 Minuten vorzunehmen.
- Zur Gewährleistung einer gesteigerten Frischluftzufuhr (Querlüften) ist vor und nach einer Benutzung der Veranstaltungsraum für mindestens eine halbe Stunde für anderweitige Nutzungen gesperrt.

6.3 Raumkonzepte

- Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 m in den Sälen des Kulturhauses durch feste Bestuhlungspläne
- Veranstaltungsbezogene, individuelle Raumkonzepte und Bestuhlungspläne entsprechend der Auswertung des Kartenverkaufs und unter Beachtung der Begrenzung der maximalen Besucheranzahl:
 - a) Großer Saal (~300 m²):
 - maximal 36 Personen bei Versammlungen/Seminaren an Tischen
 - maximal 60 Personen bei Prüfungen an Tischen
 - maximal 120 Personen bei Vorträgen/kulturellen Veranstaltungen/etc. auf Einzelstühlen
 - maximal 20 Personen (20 Tanzpaare) in den Tanzkursen
 - b) Kleiner Saal (~ 125 m²):
 - maximal 18 Personen bei Versammlungen/Seminaren an Tischen
 - maximal 11 Personen in Bewegungskursen

6.4 Maßnahmen für die Durchführung von Kursen/Seminaren/Veranstaltungen

- Die Voraussetzungen und Maßgaben dafür sind gemäß Punkt 6.1 Grundlage: Inzidenzwert-Unterschreitung zu beachten und einzuhalten.
- Das Betreten des Kulturhauses ist nur mit medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung (MNB; sogenannte OP-Maske) oder einer FFP2-Maske gestattet. Im gesamten Gebäude besteht die Verpflichtung zum Tragen einer entsprechenden medizinischen Gesichtsmaske. Ausnahme besteht für Personen, denen das Rederecht erteilt wird sowie beim Unterricht in den Musik- und Tanzschulkursen.
- In Tanzkursen gilt als Einzelunterricht das Tanzen mit einer festen Tanzpartnerin oder einem festen Tanzpartner.
- Betreten des Kulturhauses nur über den Haupteingang unter Einhaltung des Mindestabstandes. Die Besucher kommen somit zuerst an den Sanitärräumen vorbei, wo sie die Hände mit Wasser und Seife reinigen können.
- Für Veranstaltungen sind nur sitzplatzbezogene Karten im Kulturhaus bei Angabe der Kontaktdaten erhältlich.
- Für Künstler, Techniker und Servicepersonal gelten die gleichen Hygiene- und Verhaltensregeln wie für die Besucher.
- Die Künstler/auf tretenden Personen haben ihr Programm und die Bühneneinteilung entsprechend den gesetzlichen Regeln zu gestalten.
- Jeder Künstler hat sein eigenes Mikrofon.
- In der Garderobe stehen Desinfektion und Papiertücher zur Verfügung. Die Garderobe wird nach jeder Veranstaltung gereinigt und desinfiziert.
- Der Technikbereich ist mindestens 1,5m vom Publikum entfernt. Nach jeder Veranstaltung wird die genutzte Technik gereinigt und desinfiziert.
- Regelmäßige Lüftung der Räume entsprechend dem Punkt 6.2 Lüftungskonzept.
- Wenn möglich, wird ein getrennter Ein- und Ausgang eingerichtet.
- Ggf. Steuerung von Ein- und Austritt durch das Kulturhauspersonal
- Zeitliche Entzerrung der Veranstaltungen zueinander
- Saal, Gänge und Sanitärräume werden nach jeder Benutzung gereinigt und ggf. desinfiziert.

6.5 Pflichten der Kurs-/Seminar- bzw. Veranstaltungsleiterinnen und -leiter

- Die jeweiligen Kurs-/Seminar- bzw. Veranstaltungsleiterinnen und -leiter sind verpflichtet sich regelmäßig (mindestens zweimal wöchentlich) zu testen oder testen zu lassen.
Dies gilt nicht für Personen, die nachweislich über vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 verfügen oder von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind (gilt für 6 Monate ab Genesung).
- Information an die Teilnehmer bezüglich der im Kulturhaus gültigen Schutzmaßnahmen und achtet auf die Einhaltung des Hygienekonzeptes.
- Kontrolle, dass von allen Teilnehmern ein tagesaktueller Test oder ein Nachweis über den vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 bzw. der Nachweis über die Genesung von einer SARS-CoV-2-Infektion vorliegt.
- Kontrolle, dass von allen Teilnehmern die personenbezogenen Kontaktdaten erfasst sind, um eine Nachverfolgung der Kontaktketten zu ermöglichen.

7. Aufbewahrung und Aushang

Das Hygienekonzept des Kulturhauses wird zur Vorlage und Einsicht aufbewahrt und ist für alle sichtbar im Gebäude ausgehangen.

Schkeuditz, 11.05.2021

gez. Hanemann